

14 – 12 Nr. 2 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderichtlinien – WRL –)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997
(GABl. NW. I S. 101)*

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 – 1) den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben.
Die Kostenobergrenze für die Schulwanderungen und Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, um die Eltern nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulwanderung oder der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen Rahmens. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzuspüren.
- 2.6 Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob der von der Schulkonferenz vorgegebene Rahmen beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.
- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.
- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nur genehmigt werden, wenn die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer und die weiteren Begleitpersonen zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichten.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulwanderung bzw. Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

- 4.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.
Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.
- 4.3 Wird eine Schulwanderung oder Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.
Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.
Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.
Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.
- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.
- 6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30. 8. 2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹⁾.

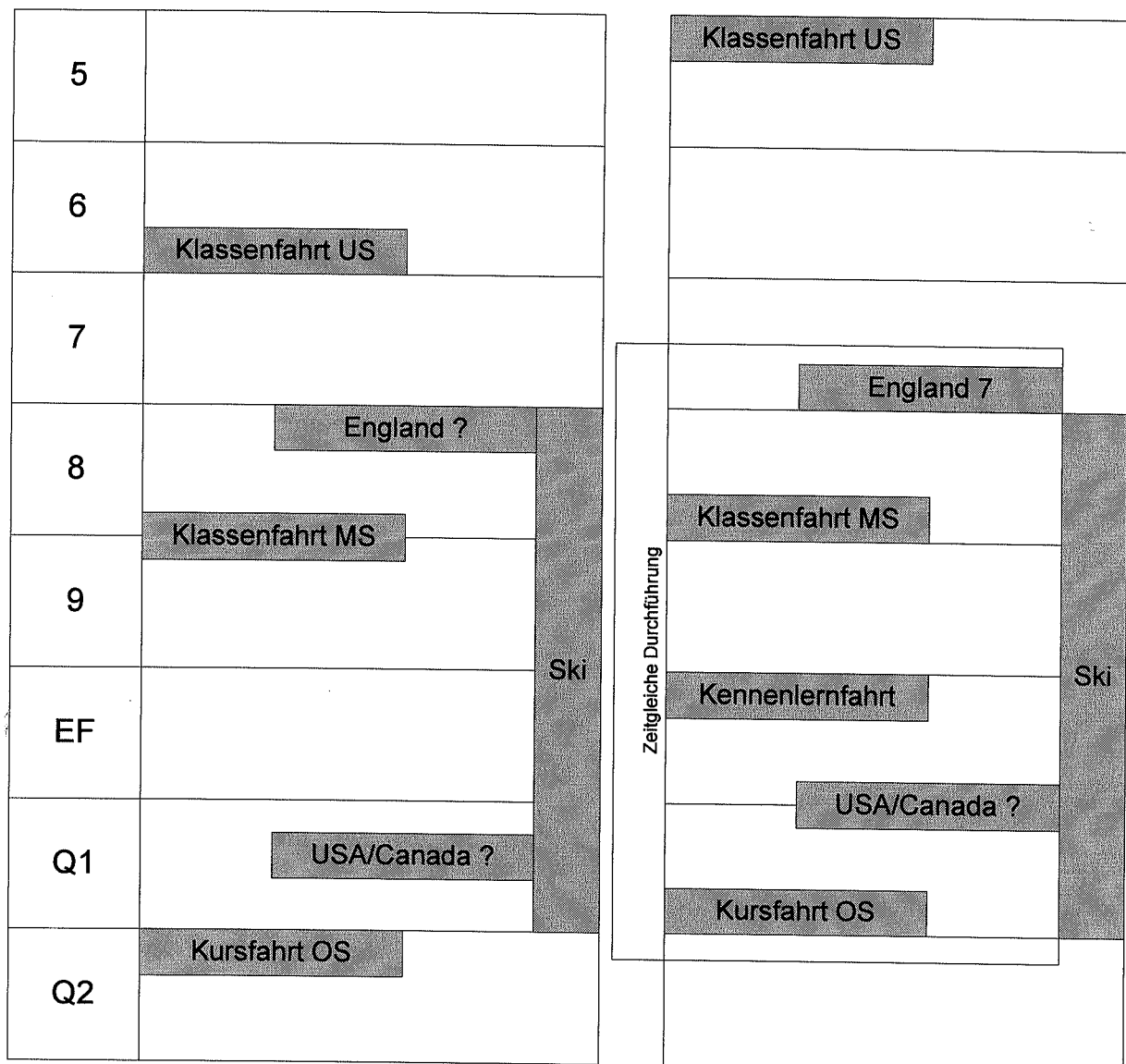
7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

* Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 29. 11. 2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10. 4. 2003 (ABl. NRW. S. 159)
RdErl. v. 9. 9. 2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20. 7. 2004 (ABl. NRW. S. 268)

¹⁾ Heft 1033 kann beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Tel.: 02234 1866-0 bezogen werden. Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schulsport-nrw.de erhältlich



Anmerkungen u. offene Fragen

Klassenfahrt 5: gemeinschaftsfördernde Aspekt: Gruppenerfahrung, Stärkung von Mitverantwortung, Aufbau sozialer Verhaltensmuster, Aufbau u. Stärkung Klassengemeinschaft; Mo-Fr

Klassenfahrt 8: erlebnispädagogischer Schwerpunkt, z.B. Segeln max. 5 Schultage, Mo-Fr

Kursfahrt 12: Anbindung an Kurse? max. 5 Schultage, Mo-Fr

An die Erziehungsberechtigten der Klasse / des

Betr : Durchführung einer Schulwanderung / Studienfahrt

Bezug: Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Klasse / Der Kurs beabsichtigt, in der Zeit bis zum eine Schulwanderung / Studienfahrt nach durchzuführen. Voraussichtliche Kosten: DM

Falls Ihr Kind an der Fahrt teilnimmt, bitte ich, folgende Überweisungstermine zu beachten:

Anzahlung: DM bis zum Restzahlung: DM bis zum

Bankverbindung: Konto Nr. bei Bank/Sparkasse BLZ

Ich bitte Sie, den unteren Abschnitt dieses Schreibens auszufüllen und zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrer(in) / Kurslehrer(in)

✂ Hier abtrennen und an die Schule zurückschicken

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Lehrer(in) Klasse/Kurs Name der Erziehungsberechtigten

Hiermit melden wir unseren Sohn/unsere Tochter _____ verbindlich zur obigen Schulwanderung/Studienfahrt nach _____ an.

- Wir sind darüber informiert, dass wir verpflichtet sind, die Kosten der Fahrt auch dann zu bezahlen, wenn unser Kind an der Fahrt aus Gründen, die in seiner Person oder der der Erziehungsberechtigten liegen, nicht teilnimmt.
- Wir bescheinigen, dass unser Sohn/unsere Tochter zur Zeit von Krankheiten, die seine/ihre Leistungsfähigkeit einschränken, von ansteckenden Krankheiten und von organischen Leiden frei ist.
- Wir sind damit einverstanden, dass er/sie im Rahmen der Schulveranstaltung angemessene Unternehmungen (in Gruppen) durchführen darf, ohne dass dabei der Leiter oder ein Begleiter anwesend ist.
- Wir sind damit einverstanden, dass eine Radtour durchgeführt wird.
- Falls das Verhalten unseres Sohnes/unsere Tochter den Ausschluß von der Fahrt erforderlich macht,
 - sind wir bereit, ihn/sie unverzüglich abzuholen.
 - soll er/sie ohne Begleitung nach Hause geschickt werden.

Uns ist bekannt, dass diese Fahrt nicht der Aufsichtspflicht der Schule unterliegt.

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass alle Schüler gegen Unfälle bei Schulveranstaltungen versichert sind. Zusätzliche Versicherungen (Kranken-, Gepäck-, Haftpflicht-, Reiserücktrittsversicherung) müßten wir privat abschließen.
- Eventuelle besondere Hinweise der Eltern an die Lehrer (z.B. Medikamente, Diät):

, den

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Zeitablauf
vor Fahrtbeginn

Wer macht was

Formular

6 Monate

Jahrgangsstufenleiter / *KL berufl*
ber
Kursleiter/ Klassenleiter schlägt bei
Klassenpflegschafts- bzw.
Jahrgangsstufenpflegschaftssitzung Ziel,
Dauer, Programm vor.

Klassenpflegschaft bzw.
Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet
darüber in geheimer Abstimmung

(Vorbereiten Wahlzettel)

Schriftliche Einladung
mit Angaben zu
Ziel, Programm, Dauer

Protokoll allen zuschicken
zusammen mit
Rechtsverbindl Erklärung der Eltern

JL kontrolliert Vollständigkeit
Rechtsverbindl. Erklärung; 10-Prozent-
Regelung beachtet?

Vorankündigung Klassenfahrt
an SL

JL benennt Fahrleiter
stellt Nichtfahrer fest

spätestens
6 Monate

FL bereitet Vertrag vor
legt Vertrag zur Unterschrift vor

an SL:

Antrag Genehmigung Fahrt
Liste Nichtfahrer / Gründe
Programm
Vorbereitung der Fahrt im
Unterricht
Verträge über Unterkunft, Fahrt etc

Endgültige
Genehmigung

**Vorankündigung
einer Klassen- / Kursfahrt**

Klasse / Stufe 8-Q1	Lehrer: Hr. Zobel	Schuljahr 2012/13
Die Fahrt ist geplant in der Zeit		
	vom 01.02.2013	bis 09.02.2013
Fahrtziel	Ratschings/Südtirol	

Der Termin ist mit den Parallelklassen abgesprochen

Ja	Nein X
----	--------

Die Fahrtkosten (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Aktivitäten vor Ort) ohne Taschengeld betragen voraussichtlich pro Person

435	Euro.
-----	-------

Die anonyme Befragung der Eltern über die Kostenhöhe der Fahrt wurde durchgeführt. Der niedrigste Betrag war:

--	Euro.
----	-------

Die Finanzierung der Fahrt ist gesichert

• ohne Zuschüsse des Fördervereins	
• mit Zuschüssen des Fördervereins in Höhe von insgesamt	Euro

Folgende Schüler werden nicht an der Fahrt teilnehmen:

--

Als Begleitung ist vorgesehen:

Fr. Koslowski, Fr. Schmidt, Hr. Siegert, (Hr. Neumann)
--

Mir ist bekannt, dass ich die Fahrt erst dann buchen kann, wenn der Schulleiter, nach Erhalt deiner Vorankündigung, die Zustimmung gegeben hat.

Datum, Unterschrift: _____

Stellungnahme des Schulleiters

Fahrtleiter Hr. Zobel

Ich habe gegen die Fahrt keine Einwände.
Ich bitte, folgende Unterlagen beizubringen:
Ich bitte um Rücksprache.
Terminvorschlag:

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Holen Sie sich, bevor Sie die Fahrt buchen, das **schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten** (Kopiervorlage ist bei Herrn Balkenhol erhältlich).
- Bei **Nichtteilnahme** eines Schülers (ASchO, § 11.1):
 - Die Erziehungsberechtigten müssen **umgehend** beim Schulleiter einen Antrag auf Befreiung ihres Kindes von der Fahrt stellen. Dabei sind die **Gründe für die Nichtteilnahme** anzugeben.
 - Nichtmitfahrende Schüler müssen, nach Genehmigung des Antrags auf Befreiung von der Fahrt, am Ersatzunterricht teilnehmen.
- Geben Sie den **Antrag auf Genehmigung** (Formular bei Herrn Balkenhol erhältlich) der Fahrt rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt) bei dem Schulleiter ab. Beachten Sie:
 - Punkt 2:** Nichtteilnehmende Schüler aufführen
 - Bei Auslandsfahrten und Fahrten, die länger als eine Woche dauern:
 - Punkt 7:** Vorbereitung der Fahrt schildern (die Darstellung muss so umfangreich sein, dass die Bildungsziele erkennbar sind)
 - Punkt 8:** Veranstaltungsprogramm und Teilnehmerliste beilegen
 - Auf der Vorderseite des Antrags unterschreibt der Leiter der Fahrt. Auf der Rückseite geben i.d.R. alle beteiligten Lehrer die Verzichtserklärung auf Reisekosten ab.
 - Sind in einem Klassen- Kursverband Schülerinnen, ist eine weibliche Begleitung erforderlich. Die ergänzende Begleitung kann auch einer Mutter oder einer volljährigen Schülerin übertragen werden. Diese „ergänzende Begleitung“ muss ebenfalls einen Verzicht auf Reisekosten unterschreiben (Formular bei Herrn Balkenhol erhältlich).
- Beim **Vertragsabschluss** tritt der Lehrer, auch für den Vertragspartner ersichtlich, als **Vertreter der Schule** auf (Briefkopf der Schule, Schulstempel, ggf. Unterschrift des Schulleiters). Lassen Sie sich alle Vereinbarungen (Termine, Preise, Sonderevereinbarungen) vom Unternehmen schriftlich bestätigen.
- Anträge auf **Zuschüsse**
 - Sozial- und Jugendhilfeeinpfänger** erhalten i.d.R. die gesamten Kosten (Maximalbeiträge: 300 DM bei jährlichen Fahrten, 500 DM bei Abschlussfahrten).
 - Zuschüsse vom **Förderverein** sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen, nicht unmittelbar vor der Fahrt.
- Beachten Sie die **besonderen Bestimmungen** bei Fahrten mit dem Fahrrad, Fahrten mit dem PKW, bei Flügen, beim Schwimmen, Segeln, Surfen, Kanufahren, Skifahren.

1. Fahrten der S II (Abschlussfahrt)

- a. **Jgst. 11 (Jahresende):**
Einladung interessierter Lehrer gegen zu Vorgespräch (); Einigung auf mind. 2 alternative Ziele; vorläufige Festlegung Fahrleiter;
- b. **Ende der Jgst. 11.I:**
Fahrtwahlveranstaltung der Schüler (Tutoren, Fahrleiter);
- c. **Beginn 11.II:**
Elternversammlung: Anonyme Befragung durchführen, Ansparmöglichkeiten diskutieren, Modalitäten Nichtteilnahme darstellen, Information über Zuschüsse vom Förderverein/ vom Sozialamt (Tutoren, Fahrleiter)
- d. Schriftliches Einverständnis der Eltern einholen;
- e. Ausgefülltes Formular „Vorankündigung“ abgeben; Termine genehmigen lassen;
- f. Verträge im Namen der Schule abschließen;
- g. **12.II:**
Information der Fahrtteilnehmer; Anträge wg. Nichtteilnahme weitergeben; Zuschussanträge weitergeben;
- h. **Ende 12.II:**
Genehmigungsanträge incl. Programm abgeben;

Pädagogisches Hauptziel bildet bei der mehrtägigen Wanderfahrt (möglichst zu Beginn der Jahrgangsstufe 6) der gemeinschaftsfördernde Aspekt. Gruppenerfahrung, Stärkung von Mitverantwortung, Prägung positiver sozialer Verhaltensmuster sollen helfen, eine Klassengemeinschaft zu bilden. Dies trägt zur Eingliederung in die neue Schule bei. Gleiche Zielsetzungen verfolgen die Wandertage beginnend mit einem Tag zum Kennenlernen in der ersten oder zweiten Schulwoche. Soweit sie unmittelbar an den Unterricht anknüpfen, dienen sie auch der Veranschaulichung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte; dies gilt ebenso für Unterrichtsgänge.

Mittelstufe (Klassen 7 - 10)

Wandertage werden in diesen Jahrgangsstufen ebenfalls teils unterrichtsbezogen (durch die Schulkonferenz beschlossen), teils nach Absprache in den Klassen festgelegt und durchgeführt. Mehrtägige Unternehmungen im Rahmen von Schulpartnerschaften und Schüleraustausch, als Tage religiöser Orientierung und als Arbeitsgemeinschafts- oder Klassenprojekte sind für in diesem Rahmen besonders aktive Schülerinnen und Schüler möglich und zu fördern. Um unsere Schülerinnen und Schüler bei dem Aufbau einer soliden Sozial- und Lebenskompetenz zu unterstützen, findet in der Jahrgangsstufe 9 für alle das dreitägige Fit-for-Life-Training in Olpe statt.

Sekundarstufe II

Die Studienfahrt in den Leistungskursen der Qualifikationsphase dient der Ausbildung und Stärkung der fachwissenschaftlichen und kulturellen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler. Planung und Durchführung erfordern neben der sachlichen Anbindung an den Unterricht eine aktive Mitwirkung der Schüler an der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung, die der gewachsenen Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Schüler in diesen Jahrgangsstufen entspricht. Hauptsächlich freizeitorientierte Fahrten sind nicht möglich, Projekte unter vorrangig pädagogisch-sozialer Schwerpunktbildung bedürfen besonderer Begründung. Auch die Wandertage und Unterrichtsgänge werden von den Kursleitern mit den Kursen vorbereitet und umgesetzt.

- je eine dreitägige Fahrt in Jgst. 6 und in Jgst. 8
- Fahrtziel kann in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Kostenobergrenze frei gewählt werden
- Unterbringung erfolgt in der Regel in Jugendherbergen
- Erweiterung landschafts-, landeskundlicher, sozialer und kultureller Erfahrungen
- Intensivierung der persönlichen Kontakte zwischen den Schülern untereinander sowie zwischen Lehrern und Schülern
- durch dieses klasseninterne Miteinander, gemeinsame Erlebnisse in einer fremden Umgebung und erfolgreich durchlebte Konflikte entsteht ein stärkeres Gefühl von allgemeiner Zusammengehörigkeit
- Hervorgegangen aus dem Kommunikationstraining wird die Fahrt in Klasse 8 mit einem erlebnispädagogischen Konzept verbunden, welches von Fachkräften vor Ort durchgeführt wird. Beispiel einer Unterkunft ist das **Don Bosco Haus** in Jünkerath in der Eifel.

onzept:

- ca. einwöchige Fahrt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13/I
- Anbindung an eine der beiden Leistungskursschienen
- i.d.R. fahren zwei Kurse zusammen, auch um Kosten zu senken

Pädagogische Intentionen:

- Vertiefung der Lerninhalte des jeweiligen Faches durch Schwerpunktsetzung bei der Wahl des Zielortes sowie der Ausgestaltung des Begleitprogramms
- Förderung der Selbständigkeit und der sozialen Kompetenz der Schüler durch Einbeziehung bei Planung, Vorbereitung und Durchführung der Fahrt
- In-den-Blick-nehmen der landestypischen Situation als Beitrag zur Vorbereitung der Schüler auf ein Leben in einem zusammenwachsenden Europa
- Intensivierung der Lernatmosphäre und Motivation für die weitere Zusammenarbeit von Lehrer und Schülern im jeweiligen Leistungskurs
- Abschlussfahrt der Sekundarstufe II

Ablauf:

- Vorbereitung der Studienfahrten durch gemeinsame Planung sowie Einbeziehung von speziell an das jeweilige Fach angebotenen Inhalten in den Unterricht (z.B. in Form von vorbereitenden Referaten etc.)
- Durchführung der Fahrt (in der Regel Bustransfer und Aufenthalt am Zielort in Jugendunterkünften bzw. Selbstversorgerhäusern)
- auf das jeweilige Fach abgestimmtes Programm vor Ort

In der Erprobungsstufe findet eine dreitägige Klassenfahrt statt, die das Ziel verfolgt, den sozialen Zusammenhalt in der neuen Klasse zu stärken. Abhängig von der Terminierung der Sommerferien findet die Klassenfahrt entweder zum Ende des 5. Schuljahres oder zu Beginn des 6. Schuljahres statt.

In der Erprobungsstufe findet eine dreitägige Klassenfahrt statt, die das Ziel verfolgt, den sozialen Zusammenhalt in der neuen Klasse zu stärken. Abhängig von der Terminierung der Sommerferien findet die Klassenfahrt entweder zum Ende des 5. Schuljahres oder zu Beginn des 6. Schuljahres statt.

In der Jahrgangsstufe 7 findet in der Fahrtenwoche eine mehrtägige Klassenfahrt statt, die erlebnispädagogisch orientiert ist und Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Mittelstufe Hilfen zur Selbstfindung und zur Stärkung des sozialen Beziehungsfelds während der Entwicklungsphase der Pubertät als Übergang von der Kindheit zum Erwachsenwerden.

Antrag Exkursion / Wandertag

Antragsteller: _____

Ziel / Ort	
Klasse / Kurs	
Tag	
Zeit	
Verkehrsmittel	
Kosten pro Schüler	

Bei Fahrten mit dem Fahrrad:

Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten liegt vor. Sie sind dringend auf Fahrradhelme hingewiesen worden.

Bei Fahrten mit dem PKW:

Die schriftliche Genehmigung des Schulleiters für die Benutzung von PKW liegt vor.

Die schriftliche Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten, dass An- und Abfahrt nicht Bestandteil der Schulveranstaltung sind, liegt vor; d. h., Eltern sind informiert, dass für An- und Abfahrt kein Versicherungsschutz besteht.

Generell:

Wenn Anfang / Ende des Wandertags / der Exkursion nicht in Wesseling liegen, sind die Eltern darüber informiert.

Reisekosten:

Da für die Schule keine Mittel für Reisekosten zur Verfügung stehen, verzichte ich auf Zahlung der Reisekostenvergütung.

Wesseling, den _____

Exkursionsleiterin/-leiter

Betreuer

Betreuer

Betreuer

Wesseling, den _____

Ihre beantragte Exkursion / Wandertag wird hiermit genehmigt.

Wesseling, den _____

